ZDv 34/260

Schutz- und Sicherheits-bestimmungen für die Beförderung von Munition

Oktober 1988
Neudruck: Juli 2002
DSK AF530100297

Vereinnahmt	Datum	Lfd.Nr.

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn,** 24. Oktober 1988

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Bestimmungen für den Transport von Munition

ZDv 34/260

Im Vertretung

(Dr. Pfahls)

Federführung **Führungsstab der Streitkräftebasis II 5**

Dieser **Neudruck: Juli 2002** ersetzt die bisherige Ausgabe, die damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift regelt die Beförderung von Munition auf der Straße und mit der Eisenbahn. Für die Verkehrsträger Luft und See wird in dieser Vorschrift auf die anzuwendenden Bestimmungen verwiesen.

2. Diese Vorschrift enthält vorrangig die zusätzlichen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen, durch deren Anwendung das Risiko bei der Beförderung von Munition in vertretbaren Grenzen gehalten werden soll. Allgemeine Beförderungsbestimmungen sind nur soweit eingearbeitet, wie sie zum Verständnis dieser Dienstvorschrift erforderlich sind.

3. Ihr Zweck ist es, durch Vorgabe von organisatorisch/technischen Maßnahmen

- die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses zu verringern,
- das Schadensausmaß im Ereignisfall in Grenzen zu halten und
- die Munition vor Schäden durch Belastungen, die bei der Beförderung entstehen, zu schützen.

4. Diese Dienstvorschrift gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

5. Das Mitführen von Munition ist in den für die jeweiligen Verkehrsträger gültigen Richtlinien der Bundeswehr (z.B. RLBwGGVS) geregelt .

6. Der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung wurde beteiligt.

7. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an:

Streitkräfteunterstützungskommando
– ABCAbw/SchAufg III 1 –
Postfach 906110
51127 Köln

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Grundsätzliche Beförderungsbestimmungen ..... 101 - 128
I. Allgemeine Bestimmungen ..... 101 - 103
II. Zur Beförderung zugelassene Munition ..... 104 - 109
III. Transportsicherheit 110
IV. Verpackung ..... 111 - 115
a) Grundsätzliche Bestimmungen ..... 111 - 113
b) Verpacken von Versagern; Unbrauchbarer Munition; Resten oder Munitionsteilen, die beim Verbrauch von Munition anfallen ..... 114 - 115
V. Grundsätze für die Beförderung von Munition ..... 116 - 123
a) Allgemeines ..... 116 - 118
b) Umschlagstellen ..... 119 - 123
VI. Sonstige Bestimmungen ..... 124 - 128
a) Arbeiten an mit Munition beladenen Fahrzeugen 124
b) Bestimmungen für Transport- und Umschlagübungen ..... 125 - 126
c) Kenntnisse und Fertigkeiten der an der Beförderung von Munition beteiligten Personen 127
d) Munitionsspezifische Bestimmungen 128

Kapitel 2 Beförderung von Munition auf der Straße ..... 201 - 218
I. Allgemeines ..... 201 - 205
a) Anwendungsbereich 201
b) Bestimmungen für das Be- und Entladen von Fahrzeugen und Containern ..... 202 - 205
II. Durchführung von Munitionstransporten ..... 206 - 218
a) Allgemeines ..... 206 - 208
b) Absicherung 209
c) Verkehrsbestimmungen ..... 210 - 211
d) Fahrtunterbrechungen ..... 212 - 215
e) Abstellen von Fahrzeugen ..... 216 - 218

Kapitel 3 Beförderung von Munition mit der Eisenbahn ..... 301 - 337
I. Gesetzliche Bestimmungen 301
II. Wagen und Großcontainer für den Transport von Munition ..... 302 - 303
a) Zugelassene Wagen 302
b) Beschaffenheit der Wagen und Container 303
III. Transportanmeldung 304
IV. Bestimmungen für den Umschlag ..... 305 - 324
a) Allgemeines ..... 305 - 311
b) Bestimmungen für das Be- und Entladen von Wagen/Containern ..... 312 - 324
1. Allgemeines ..... 312 - 313
2. Be-/Entladen gedeckter Wagen/ Container ..... 314 - 324
V. Durchführung von Munitionstransporten .... 326 - 337
a) Allgemeines 325
b) Absicherung ..... 326 - 336
1. Bewachung ..... 326 - 333
2. Transportbegleitung ..... 334 - 335
3. Sonstige Absicherung 336
c) Verhalten bei Vorkommnissen 337

Kapitel 4 Innerbetriebliche Munitionsbeförderung ..... 401 - 418
I. Allgemeines ..... 401 - 402
II. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften ..... 403 - 404
a) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland .. 403
b) Im Ausland 404
III. Zur Beförderung zugelassene Munition ..... 405 - 408
IV. Zugelassene Fahrzeuge, Geräte und Anlagen ..... 409 - 410
V. Zulässige Ausnahmen von den innerbetrieblichen Beförderungsbestimmungen 411
VI. Einsatz der Fahrzeuge, Geräte und Förderanlagen ..... 412 - 418
a) Private Fahrzeuge, Geräte und Förderanlagen ..... 412 - 413
b) Verkehr mit Fahrzeugen ..... 414 - 416
c) Verkehrsbereich der Fahrzeuge ..... 417 - 418

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Kapitel 1

Grundsätzliche Beförderungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

101. Munitionstransporte sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Munition ist so herzustellen und zu verpacken, dass sie **transportsicher**[1)] ist.

102. Die Bundeswehr unterliegt dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und den hierzu für alle Verkehrsträger erlassenen zivilen Verordnungen sowie militärischen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils gültigen Fassung.

103. In Fahrzeugen, die mit dem Schutzzeichen **"rotes Kreuz auf weissem Grund** (Rotkreuz-Zeichen)" gekennzeichnet sind, darf nur Munition der Sanitätstruppe mitgeführt werden.

II. Zur Beförderung zugelassene Munition

104. Munition darf außerbetrieblich nur befördert werden, wenn sie zur Beförderung zugelassen ist.

105. Munitionsteile mit gefährlichen Stoffen, die beim Verwenden von Munition oder bei Munitionsarbeiten anfallen, sind zum Transport zugelassen, wenn sie ordnungsgemäß verpackt und die gefahrgutrelevanten Auflagen beachtet werden**. Munition oder Munitionsteile ohne gefährliche Stoffe** können wie sonstiges Wehrmaterial transportiert werden.

106. Munition, die **außergewöhnlichen Belastungen** ausgesetzt war (z.B. Unfall) oder bei der auf **Grund ihres Zustandes** (z.B. beschädigt, zulässige Fallhöhe überschritten oder Versager) nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass sie **transportsicher** ist, ist durch einen nach Nr. 110 Berechtigten zu beurteilen.

[1)] Transportsicherheit bedeutet, dass die Munition gegen ungewollte Wirkung ihrer gefährlichen Stoffe bei ordnungsgemäßem Transport und Umschlag unter Berücksichtigung der transportbedingten Beanspruchungen und Einflüsse sicher ist.

107. Wird die **Ladung beschädigt,** darf der Transportvorgang erst wieder fortgesetzt werden, wenn ein Fachkundiger die Transportsicherheit festgestellt und auf dem Beförderungspapier bescheinigt hat.

108. Zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr (z.B. bei Fundmunition, bei Fremdmunition, beim Minenräumen) kann Munition nach Maßgabe der (siehe Nr. 110) Berechtigten befördert werden, wenn diese die Transportsicherheit festgestellt haben. Weitere Auflagen gemäß den „Bestimmungen der Bundeswehr für die Beförderung von Fundmunition auf der Straße" in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

109. Im Rahmen der Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial (EBMat bzw. CPM 2001[1)]) ist festzulegen, für welchen Verkehrsträger die Munition zugelassen werden soll.

III. Transportsicherheit

110. Zur erneuten Feststellung der Transportsicherheit (hier ist bei Fundmunition der Erlass „Bestimmungen der Bundeswehr für die Beförderung von Fundmunition auf der Straße" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten) sind berechtigt:

- Fachkundige gem. ZDv 34/210[2)] und diesen Gleichgestellte[3)] sowie
- Sachkundige, die im Besitz einer Bescheinigung für den Umgang mit bestimmter Munition sind.

IV. Verpackung

a) Grundsätzliche Bestimmungen

111. Die Verpackung von Munition ist im Rahmen des EBMat bzw. CPM 2001 festzulegen. Die Verpackung muss grundsätzlich bauartgeprüft und zugelassen sein. Ausnahmen sind in den militärischen Ausnahmegenehmigungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

---

1) „Customer Product Management"
2) ZDv 34/210 „Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition"
3) z. B. Beamte und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

112. Das Logistikamt der Bundeswehr legt die Kennzeichnung der **Munitionspackmittel** fest und gibt Kennzeichnungsunterlagen heraus.

113. Versandstücke mit Munition müssen verplombt oder mit Verschlusszettel verschlossen sein.

b) Verpacken von Versagern, unbrauchbarer Munition, Resten oder Munitionsteilen, die beim Verbrauch von Munition anfallen

114. Munitionspackmittel mit Versagern, unbrauchbarer Munition, Resten oder Munitionsteilen, die beim Verbrauch von Munition angefallen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

115. Das Zusammenpacken von nicht verwendungsfähiger Munition mit verwendungsfähiger Munition oder ungefährlichen Gegenständen ist verboten.

V. Grundsätze für die Beförderung von Munition

a) Allgemeines

116. Der Betrieb von Sendeanlagen bei der Beförderung von Munition ist nur mit Außenantenne zulässig. Untersagt ist das Mitführen und der Betrieb von Sendeanlagen auf der Ladefläche oder im Container. Die Sicherheitsabstände zu HF-Sendeanlagen der ZDv 34/230[1)] sind einzuhalten. Beim Betrieb von mobilen Sendeanlagen kleiner Leistung (bis 5 Watt) ist, wenn (munitions- oder fahrzeugseitig) nichts anderes angegeben wurde, ein Sicherheitsabstand von > 2m einzuhalten.

117. Das **Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuer und offenem Licht für die an der Beförderung beteiligten Personen ist im Umkreis von 25 m um das Transportfahrzeug verboten**.

118. Arbeiten an der Munition in oder auf mit Munition beladenen Fahrzeugen sind verboten.

[1)] ZDv 34/230 "Schutzabstandsbestimmungen für den Umgang mit Munition"

b) Umschlagstellen

119. Umschlagstellen sind munitionssicherheitstechnisch den Munitionsarbeitsstellen[2)] gleichzusetzen. Das Personal ist vor Beginn der Arbeiten über das Verhalten bei Vorkommnissen (Nr. 337) zu belehren.

120. Umschlagstellen sind, wenn es aus Gründen der militärischen Sicherheit oder des Betriebsschutzes erforderlich ist, deutlich sichtbar einzugrenzen und zu kennzeichnen. Sie können zu **militärischen Sicherheitsbereichen** erklärt werden.

121. Von Umschlagstellen sind **unbeteiligte Personen** fernzuhalten. Gelingt dies nicht, sind die Umschlagarbeiten einzustellen, bis die Störung beseitigt ist.

122. An den Zufahrtswegen zu den Umschlagstellen sind vor Beginn der Arbeiten die vorgeschriebenen **Munitionsbrandklassen- und Zusatzschilder** aufzustellen.

123. Umschlagstellen sind grundsätzlich bei Dunkelheit ausreichend zu **beleuchten.**

VI. Sonstige Bestimmungen

a) Arbeiten an mit Munition beladenen Fahrzeugen

124. Arbeiten an mit Munition beladenen Fahrzeugen sind nur zulässig, wenn sie zur Fortführung des Transports erforderlich sind und von ihnen keine Gefahr (z.B. Brandgefahr) für die Ladung ausgeht. Müssen Reparaturarbeiten in einer Instandsetzungseinrichtung ausgeführt werden oder kann die Fahrzeugbesatzung für den Zeitraum der Reparatur nicht anwesend sein, ist das Fahrzeug zu entladen bzw. zu entmunitionieren.

b) Bestimmungen für Transport- und Umschlagübungen

125. Transport- und Umschlagübungen mit Munition sind nur zulässig, wenn der Führungsstab der jeweiligen Teilstreitkraft dies für den

---

[2)] ZDv 34/210 "Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition"

Einzelfall genehmigt oder angeordnet hat. Die Zuständigkeit kann delegiert werden.

126. Werden **Transport- und Umschlagübungen mit ungefährlicher Ladung** (z.B. sandgefüllte Kisten, inerte Munition, Leergut) durchgeführt, hat jede gefahrgutrechtliche Kennzeichnung an den Fahrzeugen und der Ladung zu unterbleiben.

c) Kenntnisse und Fertigkeiten der an der Beförderung von Munition beteiligten Personen

127. Alle an der Beförderung der Munition beteiligten Personen müssen gefahrgutrechtlich geschult sein.

d) Munitionsspezifische Bestimmungen

128. Bestimmungen, die nur für bestimmte Munitionsartikel gelten, veröffentlicht der Materialverantwortliche in technischen Dienstvorschriften oder in besonderen Anweisungen zu dieser Munition. Die Bestimmungen sind bei der Beförderung dieser Munitionsartikel zusätzlich zu beachten.

Kapitel 2

Beförderung von Munition auf der Straße

I. Allgemeines

a) Anwendungsbereich

201. Dieses Kapitel enthält ergänzende Bestimmungen für die außerbetriebliche Beförderung von Munition auf der Straße durch die Bundeswehr.

b) Bestimmungen für das Be- und Entladen von Fahrzeugen und Containern

202. Mehrere Fahrzeuge dürfen nur dann **gleichzeitig beladen** oder **entladen** werden, wenn jedes Fahrzeug jederzeit ungehindert die Umschlagstelle verlassen kann.

203. Fahrzeuge, ausgenommen Containerfahrzeuge, dürfen nur bis zur Höhe der Bordwände (einschließlich Aufsteckbretter) beladen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird. Sperrige Versandstücke und Ladeeinheiten mit Munition in festem Verband dürfen bis zu einem Drittel ihrer Höhe die Bordwände (einschließlich Aufsteckbretter) überragen[1)].

Es sind die CTU[2)]-Packrichtlinien zu beachten. Verantwortlich sind Verlader und Kraftfahrer.

204. Bei jedem Transport von Munition müssen die **Seitenwände** und die **Rückwand** der Fahrzeuge **aufgerichtet** sein.

205. Vor dem Entladen ist die Ladung auf äußere Transportschäden zu überprüfen. Eine **beschädigte Ladung** ist vor dem Entladen von einem Fachkundigen (siehe Nr. 110) zu untersuchen.

Dieser entscheidet über weitere Maßnahmen.

[1)] Regelungen für Wechselladepritschen (WLP) sind in der AGBwGGVS in der jeweils gültigen Fassung nachzulesen.

[2)] Cargo transport unit

II. Durchführung von Munitionstransporten

a) Allgemeines

206. Der in der jeweiligen Situation vor Ort für den Transport Verantwortliche bestimmt bei **schlechten Straßen-** und **Sichtverhältnissen,** insbesondere bei **Glatteis, Schneeglätte** oder wenn die Sichtweite bei **Nebel, Regen** oder **Schneefall** weniger als 50 m beträgt, ob die Fahrt begonnen bzw. ob der nächste geeignete Platz zum Parken aufgesucht werden soll. Soll der Transport auf jeden Fall durchgeführt werden, ist dies im Fahrauftrag einzutragen bzw. anzuordnen.

Bei **Gewitter** kann die Fahrt fortgesetzt werden.

Weisungen der Polizei die eine Fahrtunterbrechung von Gefahrguttransporten betreffen sind zu beachten.

207. Hat der **Transportführer** den Eindruck, dass ein Kraftfahrer nicht in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen, hat er eine ausreichende Pause oder einen Fahrerwechsel anzuordnen.

208. Fahrstrecken für Munitionstransporte sind sorgfältig auszuwählen und festzulegen.

Geschlossene **Ortschaften** sind zu umfahren, wenn Umgehungsstraßen vorhanden sind.

Zivile **Fähren** dürfen, wenn dies nach den örtlichen Bestimmungen für den Fährbetrieb zulässig ist, benutzt werden. Militärische Fähren und diesen vergleichbare Wasserfahrzeuge und Geräte der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dürfen benutzt werden.

b) Absicherung

209. Abgestellte, mit Munition beladene Fahrzeuge müssen bewacht werden. Verantwortlich ist der Transportführer. Der **Transportführer** ist die vom Beförderer bestimmte Person.

c) Verkehrsbestimmungen

210. Fahrgeschwindigkeiten **und Abstände** der mit Munition beladenen Fahrzeuge untereinander während der Fahrt richten sich nach

den Bestimmungen der ZDv 42/10 VS-NfD[1)] und ZDv 43/2[2)] . Verantwortlich für das Einhalten der Abstände ist der Kraftfahrer.

211. Ein Abstand von 50 m zwischen mit Munition beladenen Fahrzeugen darf während der Fahrt nicht unterschritten werden.

d) Fahrtunterbrechungen

212. Beim vorgeplanten **Halt** sind folgende Mindestabstände vorzusehen:

- von Ortschaften oder Menschenansammlungen 500 m,
- zwischen den Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern 50 m.

Der Abstand zwischen den mit Munition beladenen Fahrzeugen kann herabgesetzt werden, wenn an einer für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Stelle gehalten wird. In diesem Fall müssen die Fahrzeuge, ohne zu rangieren, herausgezogen werden können. Die Feuerlöscher müssen frei zugänglich sein.

213. Kann ein mit Munition beladenes **ausgefallenes Fahrzeug** nicht an Ort und Stelle instand gesetzt werden, ist es, wenn möglich, zum nächstgelegenen geeigneten Ort abzuschleppen, an dem die Ladung ohne Behinderung für den übrigen Verkehr umgeladen werden kann.

Dieser Ort soll mindestens 500 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen entfernt sein. Kann das vorgesehene Fahrtziel innerhalb einer Stunde erreicht werden, ist das Fahrzeug dahin abzuschleppen.

Das abschleppende Fahrzeug wird nicht Teil der Beförderungseinheit und ist daher nicht mit Warntafeln zu kennzeichnen. Die schriftlichen Weisungen für den Straßentransport (Unfallmerk-/Zusatzmerkblätter) bleiben im abzuschleppenden Kraftfahrzeug. Ist ein Abschleppen nicht möglich, ist die Munition an Ort und Stelle umzuladen.
Das Abschleppen mit Abschleppseilen ist verboten.

214. Für das Abschleppen soll grundsätzlich kein mit gefährlichen Gütern beladenes kennzeichnungspflichtiges Kraftfahrzeug verwendet werden. Ein mit gefährlichen Gütern beladenes Kraftfahrzeug darf zum Abschleppen nur eingesetzt werden, wenn kein anderes geeignetes Fahrzeug zur Verfügung steht.

[1)] ZDv 42/10 VS-NfD "Vorbereitung und Durchführung von Märschen"

[2)] ZDv 43/2 "Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr"

215. Es darf nicht gleichzeitig ein mit Munition oder anderen gefährlichen Gütern beladener Anhänger gezogen oder zusätzlich abgeschleppt werden.

e) Abstellen von Fahrzeugen

216. Für das Abstellen von mit Munition beladenen Fahrzeugen im Rahmen einer **Transportunterbrechung** sind in militärischen Anlagen unter Beteiligung eines Fachkundigen, z.B. Örtlicher Leiter, Abstellplätze festzulegen. Es ist ein Mindestabstand von 25 m zu Gebäuden/Einrichtungen einzuhalten.

Das Abstellen von mit Munition beladenen Fahrzeugen mit dem Ziel einer zeitgerechten Bereitstellung von Munition für ein späteres Schieß- oder Ausbildungsvorhaben ist keine Transportunterbrechung und daher strikt verboten.

Für die festgelegten Abstellflächen sind Hinweis- und Verbotsschilder z.B. „Feuer, offenes Licht, Rauchen verboten“ bereitzuhalten; für die Zeit des Abstellens sind diese in einem Abstand von ca. 25 m von beladenen Fahrzeugen aufzustellen. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass jedes Fahrzeug jederzeit ungehindert weggefahren oder herausgezogen werden kann.

Der Abstand der Fahrzeuge (seitlich und hintereinander) muss zur leichteren Überwachung mindestens 2 m betragen.

Die Handfeuerlöscher der Fahrzeuge müssen frei zugänglich sein.

Von Fahrzeugen mit sonstigen gefährlichen Gütern, von denen eine Gefahr für die Munition ausgehen kann, ist ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten.

Der Abstellplatz muss bei Nacht gut ausgeleuchtet sein und in die Bewachung mit einbezogen werden.

217. Verantwortlich für die Abstellplätze und das Einbeziehen der beladenen Fahrzeuge in die Bewachung ist der Kasernenkommandant.

218. Verantwortlich für das Abstellen der Fahrzeuge und für die damit zusammenhängenden Maßnahmen ist der Transportführer.

Kapitel 3

Beförderung von Munition mit der Eisenbahn

I. Gesetzliche Bestimmungen

301. Für die Beförderung von Munition mit der Eisenbahn gelten das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und die hierzu für den Verkehrsträger Eisenbahn erlassenen Verordnungen sowie die militärischen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

II. Wagen und Container für den Transport von Munition

a) Zugelassene Wagen

302. Der EVU (Eisenbahn-Verkehrsunternehmer) ist vertraglich dazu zu verpflichten, dass nur **zugelassene** (Prüfung erforderlich) **geeignete Wagen** zur Beladung mit Munition bereitgestellt werden.

b) Beschaffenheit der Wagen und Container

303. Der EVU ist verpflichtet, Wagen und Container vor deren Bereitstellung auf den **ordnungsgemäßen Zustand überprüfen** zu lassen.

Stellt der Verlader fest, dass ein Wagen/Container nicht in ordnungsgemäßem Zustand ist, darf eine Beladung nicht erfolgen.

III. Transportanmeldung

304. Transporte von Munition mit der Eisenbahn sind nach ZDv 42/20[1)] anzumelden.

[1)] ZDv 42/20 ”Anforderung und Durchführung von Eisenbahntransporten”.

IV. Bestimmungen für den Umschlag

a) Allgemeines

305. Die allgemeinen Grundsätze für den Umschlag von Munition in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift sind zu beachten. Beim Einsatz von Fördermitteln sind die Bestimmungen des Kapitels 4 zu beachten.

306. Der EVU ist für die äußere Sicherheit der Umschlagstelle (z.B. für die Schutzabstände zu den zu schützenden Objekten) verantwortlich und bestimmt deshalb die Stelle, an der die Wagen mit Munition be- oder entladen werden müssen.

307. Liegt die Verladestelle in einer Bw-Liegenschaft, ist die Bundeswehr für die äußere Sicherheit verantwortlich.

308. Die Bundeswehr ist für die innere Sicherheit beim Umschlag verantwortlich.

309. Wenn die Entladestelle außerhalb gefährlicher Betriebsteile liegt, müssen Wagen unverzüglich entladen werden.

310. Bundeswehrdienststellen müssen Munition so rechtzeitig absenden, dass sie spätestens am Freitagvormittag beim Empfänger eintrifft.

311. In den Verträgen mit Hersteller- und Instandsetzungsfirmen ist zu vereinbaren, dass die Munition so rechtzeitig abgesandt wird, dass sie spätestens am Freitagvormittag beim Empfänger eintrifft.

b) Bestimmungen für das Be- und Entladen von Wagen/Containern

1. Allgemeines

312. Für das **Beladen der Wagen/Container gelten das RID** und die „Vorschriften über die Beladung der Wagen (Beladevorschriften)[1)] " des EVU und die nachstehenden Bestimmungen.

313. Der EVU ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die das betriebssichere Beladen der Wagen betreffen.

[1)] Im Ausland sind die entsprechenden nationalen Vorschriften verbindlich.

2. Be-/Entladen gedeckter Wagen und Container

314. Die CTU-Packrichtlinien enthalten die Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung.

315. Die Wagen sind so zu beladen, dass sie später ungehindert von beiden Seiten entladen werden können. Ist dies nicht möglich, sind die betreffenden Wagen mit den entsprechenden Nebenzetteln zu kennzeichnen.

316. Der Arbeitsstellenleiter hat vor dem Verschließen der Wagen/Container zu überprüfen, ob die Munition ordnungsgemäß eingeladen ist und der Inhalt des Wagens/Containers mit den Angaben des Frachtbriefs übereinstimmt. Dies bestätigt er durch seine Unterschrift auf dem Ladeverzeichnis.

317. Vor Übergabe der mit Munition beladenen Wagen/Container an den EVU sind die Türen und die nicht von innen verschließbaren **Fenster und Luken zu verplomben und mit Draht zu verrödeln** oder mit Vorhängeschlössern zu verschließen. Die Wagen/Container sind mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln zu kennzeichnen.

318. Die Wagen/Container sind **vor dem Öffnen** auf Unversehrtheit der Plomben und der ggf. vorhandenen Vorhängeschlösser sowie auf Beschädigungen des Wagenbodens, der Wände, Türen, Fenster (Luken, Lüftungsklappen) und evtl. des Daches zu **überprüfen.**

319. Wagen/Container mit Mängeln dürfen nur im Beisein des zuständigen Vertreters des EVU geöffnet werden.

320. Vor dem Beginn des Entladens ist der Zustand der Ladung (soweit feststellbar) zu überprüfen. Bei Beanstandungen ist der zuständige Vertreter des EVU zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen.

321. Wagen und Container mit Mängeln und solche, bei denen die Ladung nicht mehr ordnungsgemäß verstaut ist, sind erst dann zu untersuchen und zu entladen, wenn die benachbarten Wagen entladen sind.

322. Eine beschädigte Ladung ist vor dem **Entladen** von einem Fachkundigen (siehe Nr. 110) zu untersuchen.

Dieser entscheidet über weitere Maßnahmen.

323. Wagen sind nach dem Entladen innen zu **reinigen.** Dabei sind Nägel und dgl. zu entfernen.

324. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass die Wagen vollständig entladen und in ordnungsgemäßem Zustand dem EVU übergeben werden. Außen angebrachte Gefahrgutkennzeichnungen und Zettel sind zu entfernen.

V. Durchführung von Munitionstransporten

a) Allgemeines

325. Für die **Durchführung der Transporte** sind die Beauftragten **des EVU verantwortlich.** Ist das Einstellen von Schutzwagen[1)] erforderlich, ist der EVU zu informieren.

b) Absicherung

1. Bewachung

326. Munition in der Verfügungsgewalt der Bundeswehr muss grundsätzlich bewacht werden.

327. Die Bewachung kann entfallen, wenn eine Überwachung anderweitig (z.B. durch das Personal beim Umschlag) gewährleistet ist.

328. Mit der Übergabe der Beförderungspapiere an den EVU endet die Verantwortung der Bundeswehr für die Bewachung der Munition. Die Aufgaben einer Transportbegleitung werden hierdurch nicht berührt.

329. Spätestens mit der Übernahme der Beförderungspapiere durch die Bundeswehr geht die Verantwortung für die Bewachung der Munition auf die Bundeswehr über.

330. Die Annahme der Beförderungspapiere ist zu verweigern, wenn die Wagen nicht zum Entladen bereitstehen.

331. Die Bewachung ist vor dem Eintreffen der Munition zwischen dem Empfänger und dem zuständigen Vertreter des EVU abzusprechen.

[1)] Als Schutzwagen gelten leere oder beladene Wagen die nicht mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, oder 5.2 versehen sind (RID).

332. Die Übergabe und Übernahme der Munition und der Beförderungspapiere sind durch den übergebenden/übernehmenden Vertreter der Bundeswehr vor Ort in Listenform unter Angabe von Namen, Dienstgrad, Datum und Uhrzeit sowie durch seine Unterschrift aktenkundig zu machen. Die Listen sind noch ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

333. Kann der Empfänger die Wagen nicht unverzüglich entladen und können die Wagen nicht an der Umschlagstelle verbleiben, ist die Bundeswehr auf Verlangen des EVU auch dann für die Bewachung verantwortlich, wenn der EVU die Wagen an einem anderen Ort abstellt.

2. Transportbegleitung

334. Die Richtlinie zum Schutz von gefährdetem und besonders gefährdetem Wehrmaterial gegen Diebstahl, Raub, Sabotage und Spionage bei der Beförderung in der jeweils gültigen Fassung, regelt die **Begleitung von Munitionstransporten** mit der Eisenbahn innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

335. Die Begleitung von Munitionstransporten mit der Eisenbahn im grenzüberschreitenden Verkehr und im Ausland ist im Allgemeinen Umdruck Nr. 115[1)] geregelt.

3. Sonstige Absicherung

336. Bei allen Munitionstransporten mit der Eisenbahn hat die **Angabe des Absenders und Empfängers auf dem Hauptzettel** der Wagen zu unterbleiben.

Diese Bestimmung ist in Verträge mit der Industrie aufzunehmen.

Wird der Hauptzettel vom EVU ausgefüllt, hat der Absender auf diese Bestimmung hinzuweisen.

c) Verhalten bei Vorkommnissen

337. Bei **Vorkommnissen während des Umschlags** richtet sich das Verhalten aller Beteiligten nach den schriftlichen Weisungen für den Straßentransport (Unfallmerkblätter/Zusatzmerkblätter).

[1)] AU 115 "HdbMarschTrspAusl"

Kapitel 4
Innerbetriebliche Munitionsbeförderung

I. Allgemeines

401. Dieses Kapitel enthält Bestimmungen für die **Beförderung von Munition in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr**[1)] , die nicht unter das "Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter" fallen. Dies sind militärische Bereiche/Sicherheitsbereiche, die erkennbar für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gesperrt sein müssen (VwV zu § 1 StVO).

402. Bei Umschlagarbeiten im Rahmen eines sich anschließenden außerbetrieblichen Transports sind neben den Bestimmungen dieses Kapitels auch die gefahrgutrelevanten Bestimmungen für die betroffenen Verkehrsträger zu beachten.

II. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften

a) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

403. Gesetze, Verordnungen, Arbeitsschutzvorschriften, Dienstvorschriften und Erlasse der Bundeswehr sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller, hat der Betreiber oder der Benutzer von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen stets zu beachten. Sie sind in dieser Dienstvorschrift nicht enthalten.

b) Im Ausland

404. Im **Ausland** gelten die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift.

Soweit die Bestimmungen des Gastlandes höhere Anforderungen stellen, sind diese vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden ergänzend anzuwenden.

[1)] Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird hierfür der Begriff "innerbetrieblich" verwendet.

III. Zur Beförderung zugelassene Munition

405. Munition ist innerbetrieblich in **vorschriftsmäßiger Versandpackung** oder in **gleichwertigen Ersatzpackmitteln** zu befördern. Sie ist, wenn nötig, gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

406. Ausgepackte Munition darf nur im Bereich von Munitionsarbeitsstellen sowie vergleichbaren Bereichen (z.B. Bereich der Transport-, Montage- und Beladekonzeption für Fliegende Waffensysteme (FlgWaSys) auf militärisch genutzten Flugplätzen) in geeigneten Behältern (z.B. Transportschlitten) und nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen und Förderanlagen befördert und gefördert werden. Die entsprechenden Bereiche sind durch die Verantwortlichen unter Beteiligung eines Fachkundigen schriftlich festzulegen. Für das innerbetriebliche Mitführen ausgepackter Munition gelten die gleichen Bestimmungen wie für das außerbetriebliche Mitführen.

407. Das innerbetriebliche Fördern oder Transportieren von

- losen Explosivstoffen,
- losen anderen gefährlichen Stoffen,
- Munition mit freigelegten Explosivstoffen und
- Munition mit freigelegten anderen gefährlichen Stoffen

darf nur in **geeigneten Behältern** erfolgen.

Die dafür zu verwendenden Behälter müssen

- dicht sein, um den Verlust loser oder freigelegter Stoffe zu verhindern,
- widerstandsfähig gegen die beim Umgang auftretenden Beanspruchungen sein,
- gegen den Inhalt chemisch beständig und verträglich sein,
- in ihren Werkstoffen so ausgewählt sein, dass Reibung oder Schlag nicht zur Entzündung der gefährlichen Stoffe führen,
- innen glatt sein,
- leicht zu reinigen sein, wenn sie zur mehrmaligen Verwendung bestimmt sind,
- gegen Witterungseinflüsse geschützt sein, wenn das Fördern, Befördern oder Abstellen im Freien geschieht.

In derartigen Behältern sind auch solche Stoffe zu transportieren oder zu fördern, deren Verpackungen gegen Einwirkungen von außen nicht widerstandsfähig sind.

408. Munition verschiedener Verträglichkeitsgruppen darf unter Einhaltung der Zusammenladeverbote gem. ADR zusammen befördert oder gefördert werden.

IV. Zugelassene Fahrzeuge, Geräte und Anlagen

409. Für das Transportieren dürfen nur **zugelassene Fahrzeuge, Geräte und Anlagen** eingesetzt werden, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt.

410. Selbstbeschaffte, selbstgefertigte oder von der Dienststelle **geänderte Fahrzeuge, Geräte und Anlagen** müssen vor der Inbetriebnahme durch einen dafür Sachverständigen/Sachkundigen geprüft werden. Dies gilt auch, wenn HF-Sendeanlagen oder Mobiltelefonanlagen eingerüstet wurden. Das gleiche gilt für Fahrzeuge, Geräte und Anlagen, die von anderen Stellen (z.B. den Stationierungsstreitkräften, privaten Unternehmen) übernommen oder ausgeliehen werden.

V. Zulässige Ausnahmen von den innerbetrieblichen Beförderungsbestimmungen

411. Ein **Abweichen** von den Bestimmungen dieses Kapitels ist nur **erlaubt,** wenn andere Dienstvorschriften oder Erlasse dieses ausdrücklich zulassen.

VI. Einsatz der Fahrzeuge, Geräte und Förderanlagen

a) Private Fahrzeuge, Geräte und Förderanlagen

412. Zivile Unternehmen dürfen mit Genehmigung des Dienststellenleiters eigene Fahrzeuge, Geräte und Förderanlagen für das innerbetriebliche Befördern und Fördern von Munition benutzen. Diese Fahrzeuge, Geräte und Anlagen und ihr Einsatz müssen den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und den Arbeitsschutzvorschriften genügen.

413. Zusätzlich sind die Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschriften mit der Kennzahl 34 sowie örtliche Sonderbestimmungen, z.B. die für Truppenübungsplätze, einzuhalten.

b) Verkehr mit Fahrzeugen

414. Die Warntafeln von **Leerfahrzeugen** sind abzudecken.

415. Fahrzeuge dürfen nur für die **Dauer des Be- oder Entladens** an Orten halten, an denen mit Munition umgegangen wird.

416. Fahrer und Beifahrer von Fahrzeugen, die regelmäßig Munition innerbetrieblich transportieren, müssen mit den Bestimmungen über den Umgang mit Munition sowie mit den Bestimmungen dieses Kapitels vertraut sein.

c) Verkehrsbereich der Fahrzeuge

417. In Räume, in denen sich Munition in vorschriftsmäßiger Versandverpackung befindet, dürfen Fahrzeuge hineinfahren, die durch **Diesel- oder Elektromotor** angetrieben werden oder zum Transport von Munition zugelassen sind.

418. In Räume, in denen sich Munition befindet, die nicht vorschriftsmäßig verpackt ist, dürfen **explosionsgeschützte Fahrzeuge**[1)] hineinfahren, wenn sich im Verkehrsbereich keine Munition mit freiliegenden gefährlichen Stoffen befindet.

[1)] Siehe „Sicherheitsregeln für Fahrzeuge in Explosivstoffbetrieben“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (zu beziehen von Carl Heymann Verlag AG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Bestell-Nr: BGR 123).

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr	Datum	von (Dienststelle), am (Datum)	

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	**Zutreffendes bitte ankreuzen** ☒

Streitkräfteamt -Abteilung IV 4 Dv- Bw 529 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt - II 4 - Bw 526 Kommerner Str. 188 53879 Euskirchen	Luftwaffenmaterial- kommando - I C 3- Bw 548 Postfach 90 61 10 51127 Köln	Marineamt - A 42 - Bw 260 Flutstraße 34 26386 Wilhelmshaven	Logistikzentrum Heer Bw 433 Heerstraße 109 53474 Bad-Neuenahr- Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (ZDv) (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr
Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)		
Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [BtlKdr oder Vorgesetzter in enstpr. DStg])	